

ORH-Bericht 2019 TNr. 38

Datenbestand zu staatlichen Immobilien

Jahresbericht des ORH

Selbst 15 Jahre nach Einführung des Bayerischen Liegenschaftsinformationssystems sind Nutzung, Wert und weitere wichtige Kennzahlen zu staatlichen Immobilien nicht vollständig erfasst. Weil dort die Datenqualität mangelhaft ist, ist auch das Staatsgrundbesitzverzeichnis als Nachweis des staatlichen Immobilienvermögens unzureichend. Die Grundlage für ein erfolgreiches Bewirtschaften der staatlichen Immobilien als größte Vermögensposition des Freistaates fehlt. Der ORH hält grundlegende Verbesserungen für angezeigt.

Beschluss des Landtags

vom 4. Juli 2019
(Drs. 18/2885 Nr. 2f)

Die Staatsregierung wird gemäß Art. 114 Abs. 3 und 4 BayHO ersucht, geeignete Maßnahmen zur grundlegenden Verbesserung der Datenqualität im Bayerischen Liegenschaftsinformationssystem zeitnah umzusetzen sowie das Staatsgrundbesitzverzeichnis ordnungsgemäß zu führen.

Dem Landtag ist bis zum 30.11.2019 zu berichten.

Stellungnahme des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

vom 12. Dezember 2019
(Z4-0756-3-5)

Das Bauministerium erklärt, dass die vom Finanzministerium eingeleiteten Maßnahmen zur Verbesserung der Datenqualität von der Immobilien Freistaat Bayern (IMBY) konsequent fortgeführt würden. 2020 sollen neue Pflichtfelder samt Plausibilitätsprüfungen in das Bayerische Liegenschaftsinformationssystem (BayLIS) aufgenommen sowie eine Evaluation der seit 2017 vorgenommenen Datenstichproben durchgeführt werden. Des Weiteren sei für 2020 der Abgleich der Gebäudedaten mit der Fachdatenbank Hochbau und die Erfassung der Daten der Gebäude der Staatsbetriebe sowie der verpachteten staatseigenen Wohnhäuser vorgesehen.

Das Bauministerium lehnt weiterhin die verpflichtende Erfassung von Grundstücken und ggf. aufstehenden Gebäuden aus Staatserbfällen - insbesondere der außerhalb Bayerns gelegenen - aus Gründen der Wirtschaftlichkeit ab. Diese sollen, sofern die Daten nicht bereits automatisch in BayLIS eingespielt worden seien, erst mit der Übernahme

in das Allgemeine bzw. Besondere Grundvermögen erfasst werden.

Anmerkung des ORH

BayLIS unterstützt die IMBY bei ihrer Aufgabenerfüllung nur, wenn die Datenqualität konsequent und zeitnah verbessert wird. Dies ist auch Voraussetzung, um den Staatsgrundbesitz vorschriftsgemäß abbilden zu können. Die Datenpflege ist dabei eine Daueraufgabe.

Der ORH sieht die inzwischen durchgeführten Maßnahmen als wichtigen Schritt zur Verbesserung der Datenqualität von BayLIS. Diesem müssen aber weitere Schritte, wie die für das Jahr 2020 angekündigten, folgen.

Die Auffassung des Bauministeriums, wonach Nachlassimmobilien zunächst nicht in das Staatsgrundbesitzverzeichnis aufzunehmen sind, widerspricht dem haushaltsrechtlichen Gebot der Nachweisführung über das staatliche Vermögen. Nachlassimmobilien stehen kraft Gesetzes unmittelbar im Eigentum des Freistaates und sind daher in das Staatsgrundbesitzverzeichnis aufzunehmen. Es ist Aufgabe des Bauministeriums bzw. der IMBY, die zeitgerechte Erfassung wirtschaftlich auszugestalten.

**Beschluss des Ausschusses
für Staatshaushalt und Finanz-
fragen**
vom 27. Mai 2020

Die Staatsregierung wird gemäß Art. 114 Abs. 3 und 4 BayHO ersucht, die Verbesserung der Datenqualität im Bayerischen Liegenschaftsinformationssystem konsequent und zeitnah fortzusetzen sowie das Staatsgrundbesitzverzeichnis endlich ordnungsgemäß zu führen.

Dem Landtag ist bis zum 30.11.2021 erneut zu berichten.